

Bürger und Staat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

können, welche sich — auf rein wissenschaftlicher Ebene und ausserhalb jeder politischen Erwägung — über die Risiken und Gefahren der Versuchsexplosionen objektiv auszusprechen hätten. Die Erkenntnisse, zu denen diese Wissenschaftler gelangen würden, müssten sowohl für die sich mit der Abrüstungsfrage befassenden Organe der UNO, wie auch für die Atommächte bestimmend sein. Der Bundesrat wäre selbstverständlich jederzeit bereit, einem solchen internationalen Gelehrtenkongress in unserm Lande Gastrecht zu gewähren. Er kann aber unter den heutigen Umständen aus den oben dargelegten Gründen die Initiative dazu nicht selbst ergreifen.

Wir hoffen, dass Sie auf Grund des Gesagten die heutige Haltung des Bundesrates zur Atomwaffenfrage verstehen werden. Wir versichern Ihnen, dass der Bundesrat die Entwicklung der Lage weiterhin mit voller Aufmerksamkeit verfolgen und nicht zögern wird, die ihm zweckmässig erscheinenden Schritte zu unternehmen, sobald die Aussicht besteht, dass er dadurch die die ganze Menschheit bewegenden Fragen einer positiven Lösung näher bringen und der Sache des Friedens dienen kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Peter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

sig. Eidg. Politisches Departement
Internationale Organisationen
Unterschrift St.

Bürger und Staat

(BSF) Der von Alfred W y s s, alt Technikumslehrer, erstmals vor Beginn des zweiten Weltkrieges herausgegebene Leitfaden der allgemeinen und schweizerischen Staatskunde erschien jetzt, ergänzt durch die neuesten Erlebnisse und Erfahrungen, in fünfter Auflage. Er ist in erster Linie für Schüler und junge Schweizerbürger gedacht, kann aber jedem Erwachsenen, Mann und Frau, der sich für den Aufbau unseres Staatswesens interessiert, zu einer wertvollen Orientierung werden. „Sein Vaterland kennen, heisst es lieben“ wird als schönes Motto vorausgeschickt. Wir möchten dieses Buch heute, wo sich kantonale und eidgenössische die Einführung der politischen Mitarbeit der Frauen vorbereitet, besonders auch den Frauen und Mädchen empfehlen, die sich für ihre staatsbürgerlichen Aufgaben bei Zeiten vorbereiten wollen.

In einem ersten Teil wird durch einen historischen Rückblick und die Besprechung der heutigen Entwicklung der modernen Staaten ein allgemeiner staatskundlicher Ueberblick gegeben, das Wesen von Monarchien und Republiken wie auch der Diktaturen dargelegt, auf das Prinzip der Gewaltentrennung (Legislative, Exekutive, Justiz) hingewiesen, wie es sich mit der Zeit ausgebildet hat, und schliesslich werden die Be-

strebungen zu überstaatlicher Zusammenarbeit (UNO) erörtert. Jedem Leser muss bei der Lektüre klar werden, wie aus dem Zusammenhalt der Familie, der Sippe, des Stammes schliesslich der staatliche Zusammenschluss entstand, bis sich durch internationale Vereinbarungen insbesondere im 20. Jahrhundert auch eine Verbindung zwischen den Staaten und Völkern des Erdkreises anbahnte.

Der zweite Teil gibt eine ausführliche Staatskunde der Schweiz, aufgebaut auf einer geschichtlichen Einführung, die dann eine umfassende Kenntnis unseres heutigen Staatswesens in allen Einzelheiten vermittelt. Der heutige Bundesstaat, sein Verhältnis zu den Kantonen, die Gemeindefreiheit, die Aufgaben der Behörden, die Landesverteidigung, die Parteien, die innen- und aussenpolitischen Aufgaben und manches andere mehr werden dargelegt in einer Art und Weise, dass jedermann den Eindruck eines wahrhaft umfassenden staatsbürgerlichen Leitfadens bekommt, der auch solchen, die über manche Kenntnisse verfügen, noch wertvolle neue Aufschlüsse zu vermitteln vermag. Eine Tabelle über sämtliche eidgenössischen Abstimmungen seit der Totalrevision der Bundesverfassung 1874 befindet sich am Schluss des Buches. Ein Sachregister ermöglicht eine unmittelbare Orientierung. Wir begrüßen es, dass bei der Neubearbeitung des Leitfadens auch die Botschaft des Bundesrates zum Frauenstimmrecht vom Februar dieses Jahres erörtert wird und freuen uns über die durchaus positive Einstellung des Verfassers zu dieser eminent wichtigen staatspolitischen Frage. (Verlag Bischofberger & Cie., Chur).

CHRONIK Schweiz

Neuer Vorstoss für das Frauenstimmrecht

Von der sozialdemokratischen Fraktion des Kantonsrates von Neuchâtel wurde eine Motion eingereicht, in der der Regierungsrat aufgefordert wird, dem Grossen Rat des Kantons Neuchâtel einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten verleiht.

Um die Wiedereinbürgerung der Schweizerin

(SF) Am 29. Sept. 1952 trat das eidgenössische Gesetz über Verlust und Erwerb der schweizerischen Nationalität in Kraft. Es ermächtigt die Schweizerin, die ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren hat, es nach Erfüllung bestimmter Formalitäten wieder zu erlangen und erlaubt der Schweizerin, die heute einen Ausländer heiratet, ihr Bürgerrecht beizubehalten, wenn sie vor dem Zivilstandsbeamten eine formelle Erklärung abgibt. Dieser Fortschritt in der Gesetzgebung wurde nicht ohne langwierige Verhandlungen mit den Behörden erreicht. Er hat es 32 244 Frauen erlaubt, bis Ende 1956 ihr Bürgerrecht wieder zu er-